



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 30. April 2025 Zl. 8520/2025, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 30. April 2025, Zahl 852-1/2025 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	1,14 Euro
b)	je 80 Liter Müllbehälter	59,55 Euro
c)	je 120 Liter Müllbehälter	89,35 Euro
d)	je 240 Liter Müllbehälter	178,70 Euro

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr für Großraumbehälter beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 1.100 Liter Müllbehälter (bereitgestellte)	9,31 Euro
b)	je 1.100 Liter Müllbehälter (eigene)	6,14 Euro

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Darüberhinausgehende (zusätzliche) Entleerungen werden mit demselben Abgabensatz verrechnet. Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	4,86 Euro
b)	je 80 Liter Müllbehälter	6,29 Euro
c)	je 120 Liter Müllbehälter	9,44 Euro
d)	je 240 Liter Müllbehälter	18,88 Euro
e)	je 1.100 Liter Müllbehälter (eigene und bereitgestellte)	86,52 Euro

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	4,72 Euro
-----------------------------------	-----------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Die Entleerung erfolgt im gesamten Gemeindegebiet (ausgenommen Sonderbereich und Ortsteil Katschberg). Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

120 Liter Biotonne	13,00 Euro
--------------------	------------

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren für den Abholbereich und Sonderbereich hat – soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt wird - gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-

AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

- (2) Im Abholbereich und im Sonderbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Festsetzung der Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1 zweiter Satz (zusätzliche Entleerungen), erfolgt mittels Abgabenbescheid quartalweise im Nachhinein jeweils im Jänner, im April, im Juli und im Oktober: die Gebühren sind mit Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg fällig.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg, vom 14. Dezember 2024, Zahl 8520/2024, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Aschbacher

Angeschlagen am:

Abgenommen am: